

Synopse – Nur Paragraphen, zu denen SOGEKO, FIKO oder Regierungsrat Änderungsanträge zum Beschlussesentwurf stellen

Revision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches; Neues Erwachsenenschutz-, Personen- und Kindesrecht

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>§ 116 B. Aufsichtsbehörde, Art. 361 ZGB. I. Organ</p> <p>¹ Das Departement ist Aufsichtsbehörde.</p> <p>² Es kann Aufsicht und die Aufgaben gemäss §§ 90, 92, 115, 117, 118, 130^{bis}, 130^{quinquies}, 131, 131^{bis}, 153 und 158 dieses Gesetzes auf ein Amt oder die Oberämter übertragen, die im Namen des Departementes entscheiden.</p>	<p>§ 116 B. Mandatsführung mit Einkommens- und Vermögensverwaltung Art. 327c, 405 ff. und 425 ZGB I. Form und Inhalt</p> <p>¹ Der Mandatsträger hat über Einnahmen und Ausgaben ein jederzeit nachgeführtes Kassabuch zu führen.</p> <p>² Die Rechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung.</p> <p>³ Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege auszuweisen.</p> <p>⁴ Die Rechnung ist vom Mandatsträger zu unterschreiben.</p>	<p>² Die Rechnung muss sämtliche Erträge und Aufwände während der Rechnungsperiode abbilden, ebenso den Stand des Vermögens am Ende der Rechnungsperiode im Vergleich zum Stand des Vermögens der vorangegangenen Rechnung.</p> <p>³ Erträge und Aufwände sind durch Belege auszuweisen.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
	<p>⁵ Die Rechnung ist im Doppel auszufertigen.</p>			
<p>§ 123 b) Auf eigenes Begehren, Art. 372 ZGB</p> <p>¹ Der Vorsteher des Oberamtes verfügt die Entmündigung einer mündigen Person auf eigenes Begehren, wenn einer der in Artikel 372 ZGB genannten Entmündigungsgründe nachgewiesen ist.</p> <p>² Er hört vor seinem Entscheid die zuständige Vormundschaftsbehörde an.</p> <p>³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p>	<p>§ 123 B. Unterbringung durch Ärzte Art. 429 und 430 ZGB I. Zuständigkeit und Dauer</p> <p>¹ In der Schweiz zur selbständigen Berufsausübung zugelassene Ärzte dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für die Dauer von höchstens 72 Stunden anordnen.</p> <p>² Der Kantonsarzt, dessen Stellvertreter, die Amteiarzte und deren Stellvertreter dürfen eine fürsorgerische Unterbringung für höchstens und gesamthaft sechs Wochen anordnen.</p> <p>³ Bei der Berechnung der Höchstdauer ist die Dauer einer vorangehenden fürsorgerischen Unterbringung durch einen Arzt anzurechnen.</p>		<p>² Streichen.</p> <p>³ Streichen.</p>	<p>Zustimmung zu FIKO.</p> <p>Zustimmung zu FIKO.</p>
<p>§ 124 C. Veröffentlichung der Entmündigung, Art. 375, 377 Abs. 3, 387 Abs. 2 und 397 Abs. 2 ZGB</p>	<p>§ 124 II. Meldepflichten und Überweisung</p>			<p>(Ergänzung zu FIKO) II. Meldepflichten</p>

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>¹ Der Vorsteher des Oberamtes hat dafür zu sorgen, dass die Entmündigung und der Name des Vormundes veröffentlicht werden.</p> <p>² Die Veröffentlichung muss nach jedem Vormundwechsel erneuert werden.</p>	<p>¹ Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich dem Departement anzuzeigen.</p> <p>² Das Departement teilt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sämtliche angeordneten fürsorgerischen Unterbringungen mit.</p>			<p>¹ Durch zugelassene Ärzte angeordnete fürsorgerische Unterbringungen sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde anzuzeigen.</p> <p>² Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Dauer von 72 Stunden absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich und vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.</p>

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
	<p>³ Wenn eine Verlängerung der fürsorgerischen Unterbringung über die Höchstdauer von insgesamt sechs Wochen absehbar wird, ist die Institution verpflichtet, dies dem Departement 14 Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten fürsorgerischen Unterbringung anzuzeigen. Die Institution nennt dabei die Diagnose, den Behandlungsplan und eine Frist für die weitere Rückbehaltung.</p> <p>⁴ Das Departement überweist Fälle nach Abs. 3 mit entsprechender Dokumentation an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Entscheidung.</p>			<p>³ Streichen.</p> <p>⁴ Streichen.</p>
<p>§ 125 A. Ablehnungsrecht, Art. 383 Ziff. 6 ZGB</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichtes sowie die Oberamt-männer können die Übernahme des Amtes eines Vormundes ablehnen.</p>	<p>§ 125 C. Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten Art. 434 ZGB</p> <p>¹ Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich dem Departement mitzuteilen.</p>			<p>(Ergänzung zu FIKO) C. Anordnung von Behandlungen; Meldepflichten Art. 434 ZGB</p> <p>¹ Sämtliche Behandlungen ohne Zustimmung der betroffenen Person sind unverzüglich der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mitzuteilen.</p>

Geltendes Recht	Beschlusse Entwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
	<p>² Bei fürsorglichen Unterbringungen, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angeordnet hat, erfolgt die Meldung durch den behandelnden Arzt zusätzlich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>			<p>² Streichen.</p>
<p>§ 128 Sachliche Zuständigkeit A. Beistandschaft im engeren Sinn Art. 392 394 ZGB</p> <p>¹ Die Anordnung der Beistandschaft und die Bestellung des Beistandes obliegen der nach § 113 zuständigen Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>§ 128 A. Behörden I. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB</p> <p>¹ Der Kanton führt insgesamt drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in folgenden Amteien:</p> <p>a) Solothurn-Lebern, Bucheggberg-Wasseramt, b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein, c) Olten-Gösgen.</p>	<p>¹ Der Kanton führt über das Departement drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in den Sozialregionen folgender Amteien:</p> <p>a) Solothurn–Lebern, Bucheggberg-Wasseramt, b) Thal-Gäu, Dorneck-Thierstein, c) Olten-Gösgen.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
	<p>² Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden werden administrativ den Oberämtern angegliedert; diese besorgen durch ausgebildetes Fachpersonal mit Erfahrung im Kindes- und Erwachsenenschutz das Sekretariat und das Protokoll.</p> <p>³ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt.</p> <p>⁴ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.</p>	<p>² Jede Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gliedert sich in höchstens drei Kammern.</p> <p>³ Bei besonders komplexen Geschäften bildet der Präsident aus der Mitte der Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden eine Expertenkommission als Entscheidbehörde, in welcher er den Vorsitz führt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat bestimmt die Anzahl Kammern pro Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und legt den Standort fest. Den Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen steht ein Antragsrecht zu.</p> <p>⁵ Die jeweiligen Oberämter führen das Sekretariat, insbesondere die Geschäftskontrolle, Protokollierung und Aktenverwaltung.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
		<p>⁶ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist gegenüber dem vom Oberamt geführten Sekretariat weisungsbefugt.</p> <p>⁷ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist so zu organisieren, dass sie ständig erreichbar und entscheidfähig ist.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>
<p>§ 131 D. Fürsorgerische Freiheitsentziehung I. Einweisung Art. 314 a, 397 b, 405 a, 406 Abs. 2 ZGB</p> <p>¹ Das Departement verfügt die Einweisung, die Zurückbehaltung und die Entlassung und führt die Untersuchung.</p>	<p>§ 131 B. Kostentragung und Verhältnis zu den Sozialregionen</p> <p>¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt. Vorbehalten bleibt § 143 Absatz 3.</p>	<p>¹ Die Kosten für den Betrieb der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde trägt der Kanton. Zudem trägt er die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>² Die Vormundschaftsbehörde beschliesst bei Unmündigen die Einweisung, Zurückbehaltung und Entlassung. Die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen ist dem Departement zu melden.</p> <p>³ Die Freiheitsentziehung kann durch einen praktizierenden Arzt oder durch den Vormund der betroffenen Person angeordnet werden, wenn durch Verzug eine Gefahr entsteht. Das Departement ist unverzüglich zu orientieren und hat die Freiheitsentziehung unmittelbar nach Kenntnisnahme zu bestätigen oder aufzuheben.</p>	<p>² Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen tragen die Einwohnergemeinden.</p> <p>³ Soweit die Kosten für Abklärungen und den Vollzug der Massnahmen nicht durch die von der Massnahme betroffene Person oder durch Dritte zu übernehmen sind, gelten sie als Sozialhilfeleistungen nach § 151 des Sozialgesetzes¹⁾.</p> <p>⁴ Es gelten die Bestimmungen des Lastenausgleichs gemäss § 55 des Sozialgesetzes²⁾.</p>			

¹⁾ BGS [831.1.](#)

²⁾ BGS [831.1.](#)

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>§ 132 A. Öffentliches Inventar Art. 398 Abs. 3 ZGB</p> <p>¹ Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars über das Vermögen eines Bevormundeten erfolgt auf Anordnung des Vorstehers des Oberamtes und nach den Vorschriften über das öffentliche Inventar des Erbrechtes.</p>	<p>§ 132 C. Organisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Art. 440 ZGB I. Wahl und Zusammensetzung der Behörde</p> <p>¹ Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus mindestens drei Mitgliedern.</p> <p>² Der Regierungsrat ernennt die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er bezeichnet für jede Behörde</p> <p>a) einen Präsidenten,</p> <p>b) einen stellvertretenden Präsidenten.</p>	<p>I. Ernennung und Zusammensetzung der Behörde</p> <p>² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde auf eine Amtsperiode. Er ernennt für jede Behörde</p> <p>a) einen Präsidenten,</p> <p>b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer.</p>	<p>² Der Regierungsrat ernennt auf Antrag der Trägerschaften der entsprechenden Sozialregionen die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Er ernennt für jede Behörde</p> <p>a) einen Präsidenten</p> <p>b) einen stellvertretenden Präsidenten pro Kammer</p>	<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu FIKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO/FIKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO/FIKO.</p>

Geltendes Recht	Beschlusse Entwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
	<p>³ Der Regierungsrat kann für Behörden mit besonders grosser Geschäftslast weitere stellvertretende Präsidenten ernennen. Wenn in ausserordentlichen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde ein Mitglied einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.</p> <p>⁴ In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz, Soziale Arbeit und Psychologie vertreten sein.</p> <p>⁵ Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.</p>	<p>³ Wenn in besonderen Fällen und bei Ausstandsbegehren die vorgesehene Stellvertretung nicht ausreicht, bezeichnet die Aufsichtsbehörde den Präsidenten oder stellvertretenden Präsidenten einer anderen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zum ausserordentlichen Stellvertreter.</p> <p>⁴ In jeder Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde müssen die Berufsdisziplinen Jurisprudenz und Soziale Arbeit vertreten sein.</p> <p>⁵ Weitere Berufsdisziplinen wie Medizin, insbesondere Psychiatrie und Psychologie, Pädagogik oder Betriebswirtschaft sollen nach Möglichkeit in einer der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>
<p>§ 133 B. Mündelsichere Anlagen und Verwahrung Art. 399, 401, 402, 425 Abs. 2 ZGB</p>	<p>§ 133 II. Amt</p>			

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Art der mündelsicheren Anlage von Vermögenswerten und ihrer Verwahrung.</p>	<p>¹ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde üben ihr Amt in der Regel hauptberuflich aus.</p> <p>² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden.</p> <p>³ Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sind Angestellte gemäss Gesetz über das Staatspersonal¹⁾.</p>	<p>¹ Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt sein Amt hauptberuflich aus.</p> <p>² Die Mitglieder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde können in jeder Amtei eingesetzt werden. Davon ausgenommen sind der Präsident sowie dessen Stellvertreter, soweit dieser den Vorsitz einer ständigen Kammer führt.</p> <p>³ Streichen.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>
	<p>§ 134^{bis} III. Präsidium</p> <p>¹ Der Präsident:</p> <p>a) leitet die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde administrativ und übt gegenüber den übrigen Behördenmitgliedern die Vorgesetztenfunktion in personalrechtlichen Belangen aus,</p>			

¹⁾ BGS [126.1](#).

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
	<p>b) plant die Sitzungen und sorgt für einen ordnungsgemässen Geschäftsgang,</p> <p>c) teilt die Geschäfte zu,</p> <p>d) vertritt die Behörde nach aussen,</p> <p>e) besorgt alle weiteren Verwaltungsgeschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind.</p> <p>² Der Präsident kann gesamtbetriebliche Aufgaben generell oder von Fall zu Fall einem Stellvertreter übertragen.</p> <p>³ Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden treffen sich zu regelmässigen Sitzungen, um die Aufgabenerfüllung und die Rechtsprechung zu koordinieren.</p>			<p>(Ergänzung zu SOGEKO)</p> <p>⁴ Die Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ordnen ihre Geschäfte gemeinsam in einem Reglement.</p>

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>§ 138 b) Schlussrechnung Art. 451 und 452 ZGB</p> <p>¹ Schlussrechnungen sind innert einer von der Vormundschaftsbehörde angesetzten Frist nach Beendigung der Verwaltung einzugeben.</p>	<p>§ 138 3. Einzelkompetenz a) Präsidium</p> <p>¹ In die Einzelzuständigkeit des Präsidiums fallen:</p> <p>a) Abschreibungsverfügungen, b) Nichteintretensverfügungen, c) Genehmigung von Unterhaltsverträgen gemäss Art. 287 ZGB¹⁾, d) Errichtung einer Beistandschaft zur Regelung der Vaterschaft und des Unterhaltes nach Art. 309 und 308 ZGB²⁾, e) Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungeborene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche nach Art. 544 ZGB³⁾,</p>			

1) [SR 210.](#)

2) [SR 210.](#)

3) [SR 210.](#)

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
	<p>f) Überprüfung, Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages nach Art. 364 ZGB¹⁾,</p> <p>g) Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung nach Art. 374 ZGB²⁾,</p> <p>h) Berichtsprüfung und Vollstreckungsverfügungen, soweit die angeordnete Massnahme in der Einzelzuständigkeit liegt.</p>			<p>(Ergänzung zu FIKO)</p> <p>i) Anordnung von fürsorglichen Unterbringungen bis zu einer Gesamtdauer von höchstens sechs Wochen, soweit eine Diagnose, ein Behandlungsplan und eine empfohlene Frist von Seiten eines qualifizierten Arztes vorgelegt wurden.</p>
<p>§ 143 III. Entschädigung des Vormundes, Art. 416 ZGB</p>	<p>§ 143 B. Abklärungen durch den Sozialdienst einer Sozialregion Art. 392, 446 und 448 ZGB</p>			

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>⁴ Die Kosten gehen zulasten des Mündelvermögens oder, wenn keines vorhanden ist, zulasten der Einwohnergemeinde.</p>	<p>⁴ Die beauftragte Stelle ist verpflichtet, umgehend Bericht zu erstatten, falls der Auftrag anzupassen ist oder weitere Massnahmen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde notwendig sind.</p>	<p>⁴ Bleibt der Sozialdienst säumig, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Abklärungen durch Dritte vornehmen lassen.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>
	<p>II.</p>			
	<p>1. Der Erlass Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz) vom 6. Juni 1993 (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 8 Unmündige und entmündigte Personen</p> <p>¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und entmündigte Personen können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34f. BÜG.</p>	<p>§ 8 Unmündige und Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹ Unmündige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f des Bürgerrechtsgesetzes¹⁾.</p>	<p>§ 8 Minderjährige und Personen unter umfassender Beistandschaft</p> <p>¹ Minderjährige Personen von mehr als 16 Jahren und Personen unter umfassender Beistandschaft können, mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, selbständig ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Die Voraussetzungen richten sich nach Artikel 34 f des Bürgerrechtsgesetzes²⁾.</p>		<p>Zustimmung zu SOGEKO.</p> <p>Zustimmung zu SOGEKO.</p>

¹⁾ BGS [112.11](#).

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>² Wenn wichtige Gründe vorliegen, werden Gesuche auch für Unmündige unter 16 Jahren entgegengenommen.</p>				
	<p>8. Der Erlass Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (Stand 1. August 2011) wird wie folgt geändert:</p>			
<p>§ 24^{ter} b) Massnahmen</p> <p>¹ Die Lehrperson ergreift gegenüber Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, diejenigen Massnahmen nach Absatz 2, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes nötig sind. Die Lehrperson orientiert bei Disziplinarproblemen frühzeitig den Schulleiter und zieht Fachstellen bei.</p> <p>² Die Lehrperson kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit;</p> <p>b) Wegweisung aus der Lektion oder aus einer Veranstaltung;</p>				

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>c) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge bzw. den Erziehungsberechtigten;</p> <p>d) schriftliche Ermahnung an die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die Erziehungsberechtigten;</p> <p>e) Ausschluss von einer Veranstaltung;</p> <p>f) Ausschluss vom Unterricht bis höchstens 7 Tage, nach vorgängiger Benachrichtigung der Inhaber der elterlichen Sorge.</p> <p>³ Der Schulleiter kann folgende Massnahmen ergreifen:</p> <p>a) Aussprache mit den Inhabern der elterlichen Sorge;</p> <p>b) Ermahnung mit Busseandrohung der Inhaber der elterlichen Sorge auf Antrag der Lehrperson und Busseverfügung bei erfolgloser Ermahnung (§ 24^{bis} Abs. 3);</p>				

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>c) Versetzung in eine andere Klasse oder in ein anderes Schulhaus. Nötigenfalls wird die Versetzung an eine Schule einer anderen Gemeinde bei der zuständigen Behörde veranlasst;</p> <p>d) Verweis oder Androhung des Ausschlusses von der Schule gemäss litera e) bei wiederholten oder schweren Verstössen;</p> <p>e) Teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Vormundschaftsbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Ein Schulausschluss beinhaltet gleichzeitig das Verbot, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.</p>	<p>e) teilweiser oder vollständiger Ausschluss vom Unterricht während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr, mit zwingender Benachrichtigung der Kinderschutzbehörde für Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden. Bei einem Schulausschluss ist es gleichzeitig verboten, sich ohne Genehmigung des Schulleiters auf dem Schulareal aufzuhalten.</p>			

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>§ 24^{quinquies} d) Betreuung und Beschäftigung</p> <p>¹ Bei einem Ausschluss sorgen die Inhaber der elterlichen Sorge, nötigenfalls unter Beizug von Fachstellen, für eine angemessene Betreuung und Beschäftigung, mit dem Ziel der Wiedereingliederung und ordentlichen Beendigung der obligatorischen Schulzeit. Die Lehrperson plant rechtzeitig die Wiedereingliederung.</p> <p>² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 lit. e) trifft die Vormundschaftsbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.</p> <p>³ Die Kostentragung für die Betreuung und Beschäftigung der von der Schule ausgeschlossenen Schüler richtet sich nach den Bestimmungen des zivilrechtlichen Kindesschutzes.</p>	<p>² Bei einem Ausschluss von der Schule (§ 24^{ter} Abs. 3 Bst. e) trifft die Kindesschutzbehörde die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an.</p>			

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
	10. Der Erlass Gesundheitsgesetz vom 27. Januar 1999 (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:			
<p>§ 54 c) Beschränkungen</p> <p>¹ Die Freiheit der Patienten und Patientinnen darf nur eingeschränkt werden, sofern dies zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit des Betroffenen oder von Dritten erforderlich ist.</p> <p>² Die Anwendung von Zwangsmassnahmen wie physischer Zwang, Fixation, Isolation und Zwangsmedikation ist auf Notfälle zu beschränken. Diese Massnahmen dürfen nur angewendet werden, um eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Patienten oder der Patientin sowie Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende akute Störung des Zusammenlebens zu beseitigen.</p>	<p>§ 54 c) Einschränkung der Bewegungsfreiheit</p> <p>¹ Für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Patienten und Patientinnen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches¹⁾ über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.</p> <p>² Zuständig zur Anordnung von bewegungseinschränkenden Massnahmen gemäss Art. 438 ZGB²⁾ sind in Einrichtungen mit ärztlicher Leitung die diensthabenden Kaderärzte sowie die Heimärzte.</p>			

¹⁾ SR [210](#).

²⁾ SR [210](#).

Geltendes Recht	Beschlussesentwurf 1	Anträge SOGEKO	Anträge FIKO	Stellungnahme RR
<p>³ Zwangsmassnahmen dürfen nur so lange angewendet werden, als die Notsituation andauert. Sie sind in den Krankenunterlagen festzuhalten, insbesondere Art und Dauer der Massnahme, Gründe und verantwortliche Person.</p> <p>⁴ Der mündliche und schriftliche Verkehr des Patienten oder der Patientin mit ihren Angehörigen und Dritten kann ärztlicher Kontrolle unterstellt und eingeschränkt werden, sofern es zum Schutz des Patienten oder der Patientin sowie von Drittpersonen notwendig ist. Davon ausgenommen ist der Verkehr mit Behörden und Rechtsvertretern oder Rechtsvertreterinnen.</p>	<p>³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies dem Departement. Der behandelnde Arzt ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>			<p>(Ergänzung zu FIKO)</p> <p>³ In Einrichtungen ohne ärztliche Leitung sind Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Kaderpersonen aus dem pflegerischen Bereich anzuordnen. Die Einrichtungen bezeichnen die dafür zuständigen Funktionen und melden dies der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung. Der behandelnde Arzt ist vor der Anordnung der Massnahme zwingend miteinzubeziehen.</p>